

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.02.1967

Geschäftszahl

1274/65

Rechtssatz

Auch vor der Ergänzung des § 2 Abs 3 der Tir GemeindeO, LGBI. Nr. 24/1949 durch die Novelle LGBI. Nr. 50/1965 gab diese Bestimmung keinen Anlaß zu Bedenken in verfassungsmäßiger Hinsicht. Durch die Ergänzung ist die Möglichkeit einer Antragstellung gem. Art 140 Abs 1 B-VG mittels sinngemäßer Anwendung der des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses Slg. Nr. 1413 und. Nr. 3076 aber jedenfalls weggefallen.